

# **SAIDA International e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen SAIDA International e.V. (kurz SAIDA) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit. Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Verein setzt sich für die konsequente Umsetzung von Frauen- und Kinderrechten in Entwicklungsländern ein, um eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände in den Gesellschaften zu ermöglichen. Insbesondere sollen Entwicklungshemmnisse, wie die systematische Gewalt genitaler Verstümmelung, Zwangsverheiratung von Kindern und Frühschwangerschaften beseitigt werden. Weiter sollen alle Kinder gleichberechtigt Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge erhalten sowie vor Ausbeutung geschützt werden.
- (3) Der Verein versteht neben der auf Langfristigkeit angelegten Projektarbeit auch die humanitäre Hilfe als seine Aufgabe und zwar insbesondere über geeignete Maßnahmen der medizinischen Direkthilfe bei urogenitalen Erkrankungen sowie bei der Ausbildung und Qualifizierung von medizinischen Fachkräften zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Bekanntmachung und Erläuterung des Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit,
  - b) Information der Öffentlichkeit über das Ausmaß der von Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung betroffenen Frauen und Kinder in Entwicklungsländern,
  - c) Beratung anderer Entwicklungshilfeorganisationen über effektive Möglichkeiten zur Wahrung der Menschenrechte in Hilfsprojekten,
  - d) Lobbyarbeit für die Verwirklichung des Schutzes von Kindern in Hilfsprojekten vor vermeidbarer Gewalt und geschlechtsbedingter Diskriminierung und Ausbeutung,
  - e) Sammeln von Spenden zur Verwirklichung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit im Inland,

- f) Sammeln von Spenden zur Umsetzung von Selbsthilfeprojekten im Ausland,
  - g) ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten und Direkt-  
hilfemaßnahmen in Entwicklungsländern des Südens,
  - h) Umsetzung präventiver Maßnahmen sowie medizinische Direkthilfe zur Förderung der  
sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Kindern, Frauen und Männern,
  - i) Schulung und Qualifizierung medizinischer Fachkräfte in Deutschland sowie in den  
ausländischen Projektregionen zu kompetenter Projektleitung und -unterstützung,
  - j) Weiterleitung von Mitteln an öffentlichrechtliche oder gemeinnützige Hochschulen,  
insbesondere an Initiativen zur Erforschung von Entstehung und Verhinderung von  
Gewalt gegen Mädchen und Frauen in Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung,
  - k) Weiterleitung von Mitteln an öffentlichrechtliche oder gemeinnützige schulische und  
außerschulische Bildungseinrichtungen, die Wissen vermitteln über Entwicklungs-  
hemmnisse wie Gewalt gegen Mädchen und Frauen,
  - l) Weiterleitung von Mitteln an Hilfsprojekte in Entwicklungsländern des Südens, die den  
in den Förderrichtlinien von SAIDA festgeschriebenen Menschenrechtsansatz  
umsetzen.
- (5) Zur Förderung seiner Ziele arbeitet SAIDA mit anderen Organisationen, Aktionsgruppen  
und Institutionen im Inland zusammen, die sich dem entwicklungspolitischen Ansatz des  
Vereins verbunden fühlen. Im Ausland arbeitet SAIDA mit Partnerorganisationen  
zusammen, die den Ablauf der Selbsthilfeprojekte und Direkthilfemaßnahmen koordinieren  
und den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz überwachen.
- (6) Dabei wird der Verein selbst unmittelbar tätig (gem. § 57 AO). Die Weiterleitung der Mittel  
an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet,  
jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen  
detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel  
vorzulegen. Die ausländische Körperschaft hat dabei der deutschen Gemeinnützigkeit zu  
entsprechen.
- (7) Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die  
satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der  
Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung  
der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. §§ 51 ff. AO. Der Verein  
ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf  
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und zu deren Verwirklichung beitragen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats und teilt das Ergebnis schriftlich mit.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder erhalten Vereinsperiodika, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung.
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückzahlung des Jahresbeitrags, auch anteilig, ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus sieben ordentlichen Vereinsmitgliedern. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.
- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die/der Vorsitzende ist auch allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Vorstände dürfen aber hauptamtlich tätig sein und für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung entsprechend der Haushaltslage des Vereins erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln, geheim und mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nur Vereinsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- (5) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand darf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- (7) Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann die oder der Vorsitzende von sich aus vornehmen oder dazu ein Vorstandsmitglied bevollmächtigen. Änderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand lädt einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Mitglieder können Stimmvollmachten erteilen. Stimmvollmachten sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie muss nicht am Vereinsort abgehalten werden. Sie kann auch per Telefonkonferenz oder im Internet abgehalten werden. Der Ablauf ist dann so zu gestalten, dass nur Vereinsmitglieder und deren Vertretende, soweit eine Vertretung zulässig ist, teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.
- (4) Auch ohne Versammlungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einer Beschlussvorlage schriftlich zustimmen. Sie

sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
  - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
  - d) Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

### **§ 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung soll mindestens eine/n Revisor/in wählen. Die Aufgaben umfassen die Rechnungsprüfung sowie die Prüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 10 Protokollführung**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die auch Mitglied des Vorstands sein darf. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erhält eine entsprechend der Haushaltslage angemessene Vergütung und ist insbesondere verantwortlich für:
  - a) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und
  - b) Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
  - c) die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - d) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
  - e) die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitglieder und – soweit bestellt – Beirat.

- (2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere:
  - a) das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
  - b) den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
  - c) die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich 5.000 Euro (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie
  - d) alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.
- (3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.
- (4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von SAIDA International e.V. zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt diese im Übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung soll durch satzungsändernden Beschluss so ersetzt werden, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offenbar wird.

Leipzig, den 30.06.2014

Aktuelle Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung